



B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der Bl. 4132 Pkt. Merzen – Westerkappeln (110-kV, 220-kV, 380-kV), der Bl. 4583 Hanekenfähr - Pkt. Merzen (110-kV, 380-kV) und der Bl. 4584 Pkt. Merzen – Wehrendorf (110-kV, 220-kV, 380-kV) sowie der notwendigen Kabelverbindungen zur Leitungseinführung in die Umspann- und Schaltanlage Merzen

I.

Die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund (Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit (i.V.m.) Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat das Entfallen der UVP- Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aufgrund der zunehmenden Einspeisungen von dezentral erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien in der Region nördlicher Landkreis Osnabrück stößt das vorhandene 110-kV-Hochspannungsnetz an seine Kapazitätsgrenzen. Diese Tatsache wird dadurch verstärkt, dass zukünftig die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien zunehmen wird, bei fehlender Lastabnahme in der Region. Das bedingt die Transformation des Stroms im Verteilnetz – hier 110-kV – auf eine höhere Spannungsebene – hier 380-kV – um diesen so in die weiter entfernten Lastzentren abführen zu können. Andernfalls wären Abschaltungen der betreffenden Windenergieanlagen bei bestehender Vergütung basierend auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Folge. Der entsprechende Netzengpass wurde bereits von der Westnetz GmbH veröffentlicht. Da die Übertragungsnetzbetreiber wie die Amprion GmbH und Verteilnetzbetreiber wie die Westnetz GmbH gesetzlich dazu verpflichtet sind, identifizierte Netzengpässe schnellstmöglich zu beseitigen, ist die Errichtung einer 110-kV-Schalt- und Umspannanlage rund 1,5 km südlich von Merzen und der Bau einer 380 kV-Schalt- und Umspannanlage angrenzend an die geplante 110-kV-Schalt- und Umspannanlage, die im Folgenden als UA Merzen bezeichnet werden, sowie die Anpassung der Bestandsstromkreise in die neue UA Merzen notwendig. Die UA Merzen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages auf Planfeststellung. **Gegenstand des Antrages auf Planfeststellung ist die Anbindung der beiden Schalt- und Umspannanlagen an das vorhandene Leitungsnetz durch Anpassung der bestehenden 380-kV Stromkreise mit den Bauleitnummern (Bl.) 4583, 4584 sowie 4132 einschließlich Rückbaumaßnahmen und Provisorien.**

Für das Neubau- und Rückbauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Samtgemeinde Neuenkirchen (Gemarkungen Lintern und Südmerzen) und der Stadt Bramsche (Gemarkungen Ueffeln und Balkum) beansprucht.

Auf den derzeitigen Bestandsmasten liegen, neben den vorgenannten 380-kV Stromkreisen, ein 220-kV-Stromkreis sowie mehrere 110-kV Stromkreise der Westnetz GmbH. Diese Stromkreise werden zukünftig wieder auf den neu zu errichtenden Gestängen mitgeführt. Eine entsprechende Vollmacht der Westnetz GmbH liegt der Vorhabenträgerin vor.

Im Rahmen der Leitungsverschwenkung der Bl. 4583, 4584 sowie 4132 werden Teile der bestehenden Trassen zurückgebaut:

Beginnend an der Bl. 4583 von Westen nach Osten werden die Masten 1299 und 300 zurückgebaut. Im weiteren Verlauf nach Osten betrifft der Rückbau die Masten 1, 2 und 3 der Bl. 4584.

Des Weiteren erfolgt ein Rückbau im Süden auf der Bl. 4132 im Bereich der Masten 1102 und 2, 3 und 4 sowie die gegenüberliegenden Masten mit den Mastnummern 1 und 1A.

Die Provisorien zur Gewährleistung der Netzstabilität während der Baumaßnahme gliedern sich in Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel (BEK). Im Westen im Bereich der Bl. 4583 werden vier provisorische Masten realisiert um den Betrieb der von Westen kommenden Verbindung während der Bauphase sicherzustellen. Des Weiteren sind drei 110-kV Baueinsatzkabel für die Bl. 4583 geplant. Diese verbinden südlich der bestehenden Trasse die Masten 2299 mit 1300, 1299 mit 1102 (Bl. 4132) sowie Mast 2 der Bl. 4132 mit dem neu zu errichtenden Mast 301 der Bl. 4583.

Das Freileitungsprovisorium, welches der Bl. 4132 zugeordnet ist, befindet sich im Süden des Vorhabengebietes und umfasst fünf provisorische Masten. Diese Provisorien sichern den Betrieb zwischen Mast 3 und Mast 7 während der Bauphase.

Zudem sind drei Baueinsatzkabel (BEK) geplant, welche zum einen den Mast P4 mit dem neu zu errichtenden Mast 1003 sowie P5 (nördlich von Mast 7) ebenso mit Mast 1003 verbinden.

Die Masten P1, P2 und P3 werden als Freileitungsprovisorium zwischen Mast 3 und Mast 5 der Bl. 4132 errichtet.

Das Provisorium zugehörig zu der Bl. 4584 befindet sich im Osten des Vorhabengebietes und umfasst neun Masten. Diese sichern die West-Ost-Verbindung zwischen dem Mast 3 und dem Mast 6 der Bl. 4584. Die Provisorien P6 und P7 dienen zur Sicherstellung der Netzsicherheit während der Inbetriebnahmephase der UA Merzen. Die 110-kV BEK der Bl. 4584 verlaufen ausgehend von Mast P9 bis zum Mast P8. Die 220-kV BEK verlaufen in gleicher Trasse, werden jedoch bis zum Mast 1002 der Bl. 4584 in Richtung Süden verlängert.

Der Umbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zum Anschluss an die UA Merzen umfasst eine Gesamtlänge von ca. 4,46 km für den Neubau, ca. 3,5 km für Provisorien (Freileitungsprovisorien und BEK) sowie ca. 4,66 km für den Rückbau.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Waldfunktionsgutachten
- Übersichtspläne
- Mastskizzen
- Masttabellen (Amprion und Westnetz)
- Fundamentskizzen
- Fundamenttabellen
- Lagepläne
- Leitungsrechtsregister
- Kreuzungsverzeichnis
- Nachweis gemäß 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (Immissionsschutzbericht, Geräuschprognose, Geräuschprognose Provisorien, Messbericht Vorbelastung)
- Unterlagen zu temporären Baumaßnahmen (Übersichtspläne, Mastbilder, Masttabellen, Lagepläne, Leitungsrechtsregister und Kreuzungsverzeichnis)
- Umweltstudie (UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Karten zu den Schutzgütern Mensch, Tiere Pflanzen, Boden Fläche, Wasser sowie Landschaft, Konfliktplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter, Bauzeitenbeschränkungen, Artenschutzfachbeitrag mit Anlage Vorprüfung und Protokolle)
- Erklärung zu technischen Anforderungen

- Wasserrechtlicher Antrag (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, wasserrechtlicher Antrag gem. § 8 WHG zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge des Neu- und Rückbaus von Freileitungsmasten und Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Thiene-Plaggenschale“ ID: 03459402105 für die Durchführung der Arbeiten)

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erlaubnis der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten zur bauzeitigen Entnahme von Grundwasser sowie Wiedereinleitung gestellt und die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Thiene-Plaggenschale“ ID: 03459402105 beantragt.

Aufgrund der Voruntersuchungen und den abgeleiteten Grundwasserständen des NIBIS Kartenservers ist eine Wasserhaltung an insgesamt 24 Standorten im Rahmen des Neubaus (16 Standorte) sowie des Rückbaus (acht Standorte) der Bl. 4132, 4583 und 4584 erforderlich. Das entnommene Grundwasser wird in nahe gelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben bzw. Gewässer eingeleitet.

Übersichtstabelle Grundwasserhaltung Neubau

Daten zu Einleitstellen bzw. zur Einleitung				
Gewässerbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Prognostizierte max. Einleitungsmenge (m ³)
Weeser A	Lintern	1	18/1	30.000
Weeser A	Südmerzen	10	58	18.000
Graben D	Südmerzen	10	54/2	36.000
Moorgraben	Südmerzen	10	85/33	18.000
Hülshofgraben	Südmerzen	10	35/1	12.000
Hülshofgraben	Südmerzen	13	52	30.000
Graben G1	Südmerzen	13	54	18.000
Hülshofgraben	Südmerzen	10	47	36.000
Hülshofgraben	Südmerzen	10	22	30.000
Graben E/Moorgraben	Südmerzen	10	83/33 und 87/33	36.000
Graben D	Südmerzen	10	54/2	36.000
Graben D	Südmerzen	10	54/2	36.000
Graben C	Lintern	1	1 /2	6.000
Graben C	Lintern	1	1 /2	36.000
Graben B2	Balkum	3	41/2	30.000
Graben B	Balkum	1	132/1	18.000

Übersichtstabelle Maststandorte mit Grundwasserhaltung Rückbau

Daten zu Einleitstellen bzw. zur Einleitung				
Gewässerbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Prognostizierte Einleitungsmenge(m ³)
Graben G1	Südmerzen	13	54	2.400
Graben E	Südmerzen	2	148/8	3.600
Graben E	Südmerzen	2	148/8	6.000
Hülshofgraben	Südmerzen	10	47	3.600
Hülshofgraben	Südmerzen	10	22	6.000
Hülshofgraben	Südmerzen	10	35/1	6.000
Graben B2	Balkum	1	117/3	6.000
Graben B2	Balkum	1	117/3	2.400

Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen können im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde gesondert im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt werden. Der wasserrechtliche Antrag ist Bestandteil des Antrages auf Planfeststellung.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

12.03.2021 bis zum 12.04.2021 (einschließlich)

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

unter dem Titel „Leitungseinführung Umspannanlage Merzen“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) **in elektronischer Form.**

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot während der Dienststunden hier zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 48565 Bramsche, Zimmer D 59 bis D 62

montags und dienstags 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8:00 Uhr - - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung. Termine können telefonisch im Vorzimmer des Leitenden städtischen Baudirektors Herrn Greife (05461/83-302) oder bei Herrn Fünfzig (Tel. 05461/83-178) oder per E-Mail unter johannes.fuenfzig@stadt-bramsche.de vereinbart werden.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) ist das Rathaus der Stadt Bramsche für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der vorstehend genannten Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Die NLStBV nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die NLStBV unter 0511/3034-2921, per Mail an poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse: <https://uvp.niedersachsen.de> über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ unter dem Titel „Leitungseinführung Umspannanlage Merzen“ zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 12.05.2021**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A,

30453 Hannover oder der Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 48565 Bramsche einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem 12.03.2021 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und

auch auf der Internetseite der Stadt Bramsche www.bramsche.de unter der Rubrik „**Politik und Verwaltung**“ über die Schaltflächen „**Aktuelles**“ und danach „**Bekanntmachungen**“ eingesehen werden

Hannover, 26.02.2021
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Im Auftrage
Biewald